

Anlage 6:
Wärmeliefervertrag
(des Versorgungsunternehmens)



Wärmeliefer- und -anschlussvertrag

Herr Mustermann
Musterstraße 2, 22305 Hamburg

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und

Hamburg Energie GmbH,
Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg

- nachstehend „HAMBURG ENERGIE“ genannt -

- beide nachstehend einzeln und gemeinsam auch "Vertragspartner" genannt -

schließen den nachfolgenden Vertrag zur Herstellung eines Anschlusses der Kundenanlage an das Wärmenetz der HAMBURG ENERGIE sowie über die Versorgung mit Wärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.07.2013, BGBl. I, S. 2722 (EDL-G), nachfolgend **AVBFernwärmeV (WLAV Anlage 1)**.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 HAMBURG ENERGIE stellt einen Wärmeanschluss zwischen der Kundenanlage und dem Wärmenetz der HAMBURG ENERGIE her.
- 1.2 HAMBURG ENERGIE liefert dem Kunden ganzjährig Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung mit einem **Primärenergiefaktor** gemäß der Angaben in der Anlage 2 des Wärmeliefervertrages (**WLAV Anlage 2**) für das Objekt:

Musterstr. 1, 2110X Hamburg

- 1.3 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für **Raumheizung und Warmwasserbereitung** ausschließlich aus dem Wärmenetz von HAMBURG ENERGIE.
- 1.4 Die von HAMBURG ENERGIE bereitzuhaltende Anschlussleistung (kW) für das zu versorgende Objekt richtet sich nach den einschlägigen DIN-Normen und wird durch den Kunden vor Vertragsschluss ermittelt. Die von dem Kunden verbindlich bestellte Anschlussleistung beträgt

Musterstr. 1, 2110X Hamburg: XYZ kW

und wird hiermit Vertragsbestandteil.

2. Technische Lieferbedingungen

- 2.1 HAMBURG ENERGIE errichtet die Übergabestation gemäß den **Technischen Anschlussbedingungen, im Folgenden TAB (WLAV-Anlage 3)**. Die Übergabestation wird im vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden, dafür vorgesehenen Hausanschlussraum errichtet.
- 2.2 
- 2.3 Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sowie die technische Ausführung der gesamten Anlage sind im Einzelnen in den TAB (WLAV-Anlage 3) festgelegt. Der Kunde verpflichtet sich, die Kundenanlage konform mit den TAB (WLAV-Anlage 3) zu errichten und zu betreiben.
- 2.4 Für die Funktionsfähigkeit der Kundenanlage ist der Kunde gemäß TAB selbst verantwortlich (siehe WLAV-Anlage 3). Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber HAMBURG ENERGIE nicht berechtigt, es sei denn, die Störungsursache liegt im Zuständigkeitsbereich von HAMBURG ENERGIE.
- 2.5 Der Kunde darf die zur Raumheizung und Warmwasserbereitung gehörenden Anlagen von HAMBURG ENERGIE, einschließlich etwaiger Messeinrichtungen, ohne schriftliche Einwilligung von HAMBURG ENERGIE weder erweitern, noch ändern, noch beseitigen. Er hat sie so zu benutzen, dass störende Einwirkungen auf Wärmenetz und -erzeugung sowie auf andere Kundenanlagen ausgeschlossen sind.

3. Betrieb und Störungsbeseitigung

- 3.1 HAMBURG ENERGIE übernimmt während der Vertragslaufzeit den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung sowie die Beschaffung von Ersatz- und Verschleißteilen für die Übergabestation bis zur Liefergrenze (vgl. Ziffer 2.2).
- 3.2 HAMBURG ENERGIE hält einen Entstörungsdienst vor, der 24 Stunden telefonisch erreichbar ist.
- 3.3 Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen von HAMBURG ENERGIE frostfrei zu halten. Er haftet gegenüber Hamburg Energie für alle Schäden, die durch Frost entstehen.
- 3.4 Größere Reparaturen an der Kundenanlage (z.B. Austausch von Komponenten wie Wärmetauscher oder Motorstellventil) dürfen nur in Abstimmung mit HAMBURG ENERGIE durchgeführt werden.
- 3.5 Bei Unterbrechung der Wärmeversorgung aus Gründen der Wartung und Instandhaltung wird HAMBURG ENERGIE den Kunden sowie die durch diese Maßnahmen betroffenen Wärmeabnehmer (durch Aushang im Wohngebäude) rechtzeitig informieren.

4. Zutrittsrecht

- 4.1. Soweit es für die Prüfung der technischen Anlagen oder zur Durchführung dieses Vertrages sowie nach AVBFernwärmeV erforderlich ist, ist HAMBURG ENERGIE oder einem von ihr Beauftragten jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich technische Anlagen von HAMBURG ENERGIE befinden, zu gestatten. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

- 4.2. Um den Zutritt zu den Räumlichkeiten mit technischen Anlagen von HAMBURG ENERGIE zu ermöglichen, stellt der Kunde HAMBURG ENERGIE die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Die dem Kunden hierdurch entstehenden Kosten trägt HAMBURG ENERGIE. Auf Anforderung ermöglicht der Kunde HAMBURG ENERGIE den Einbau von Schlüsseltresoren an den Grundstücks- oder Hauseingängen. (Siehe dazu auch WLAV Anlage 3 (TAB) unter Teil A Ziffer 3.2)
- 4.3. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten (z.B. eines Mieters) zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, HAMBURG ENERGIE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

5. Eigentumsregelung

5.1.

- 5.2. Der Einbau und Betrieb der Hausanschlussleitung und der Übergabestation in Gebäuden und auf Grundstücken des Kunden wird HAMBURG ENERGIE gestattet. Lage und Ausführung von Hausanschlussleitung und Übergabestation werden im Zuge der Detailplanung durch den Kunden und HAMBURG ENERGIE einvernehmlich festgelegt. Der Kunde verpflichtet sich im Falle eines Grundstücksverkaufs, diese Pflicht ebenfalls dem neuen Eigentümer aufzuerlegen.
- 5.3. HAMBURG ENERGIE verpflichtet sich, ihr Eigentum während der Vertragslaufzeit in einem leistungsfähigen, betriebssicheren und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu halten. Die Liefergrenze ist in den TAB (WLAV Anlage 3, Teil B, Ziffer 4, Schema Hausanschluss) ersichtlich.

6. Einmalige Beiträge

- 6.1 Es wird ein einmaliger **Baukostenzuschuss** gemäß **Preisblatt (WLAV Anlage 4)** je Anschluss erhoben.
Für spätere Erweiterungen/Verstärkungen wird ein weiterer Baukostenzuschuss zu den zur Zeit der Erweiterung geltenden Preisen berechnet, sofern der Kunde seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss bemisst sich wiederum nach § 9 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Bei einer späteren Reduzierung der Berechnungsgrundlagen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits bezahlten Baukostenzuschusses.
- 6.2 Der Kunde entrichtet für einen Hausanschluss mit [REDACTED] (Standardhausanschluss) einen **Anschlusskostenbeitrag** pro Übergabestation gemäß den im **Preisblatt (WLAV Anlage 4)** dargestellten Konditionen.
Bei Abweichungen vom Standardhausanschluss sowie für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunde veranlasst werden, erstattet der Kunde HAMBURG ENERGIE die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendig entstandenen Kosten (siehe dazu auch § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV).

Der Betrag ist

-
und
-

[REDACTED]

[REDACTED]

7. Preise und Preisänderungsklauseln

7.1 Die Abrechnung erfolgt getrennt nach Grund- und Arbeitspreis.

Der **Grundpreis** ist das Entgelt für die ständige Bereithaltung der Wärme und somit verbrauchsunabhängig. Bezugsgröße ist der vereinbarte Anschlusswert gemäß Ziffer 1.4. Messkosten sind im Grundpreis enthalten. Der **Arbeitspreis** ist das Entgelt für die in Anspruch genommene Wärme und somit verbrauchsabhängig.

7.2 Die Angabe der jeweils gültigen Preise ist dem Preisblatt (siehe WLAV Anlage 4) zu entnehmen.

7.3 Die Preise für die gelieferte Wärme sind veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ergeben sich nach Maßgabe der im Preisblatt hinterlegten Preisänderungsklauseln gemäß WLAV Anlage 4).

7.4 HAMBURG ENERGIE ist berechtigt, nach Preisblatt (WLAV Anlage 4) angepasste Wärmepreise vom Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an zu berechnen.

7.5 Die Erstbefüllung der Kundenanlage mit Heizwasser und die Inbetriebsetzung sind kostenlos.

7.6 Die Preise für sonstige Leistungen, wie z. B. Außerbetriebsetzen, Wiederinbetriebnehmen, Wiederauffüllen von Kundenanlagen mit Heizwasser aus dem Wärmenetz von HAMBURG ENERGIE, etc. werden entsprechend dem Verursacherprinzip nach Zeit und Aufwand berechnet.

8. Abrechnung und Abschlagszahlungen

8.1 Die Abrechnung wird einmal jährlich nach Ablauf des Abrechnungsjahres erstellt. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

8.2 Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen werden zu dem von HAMBURG ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig; maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang bei HAMBURG ENERGIE. HAMBURG ENERGIE legt Rechnungen an die vom Kunden benannte Rechnungsanschrift. Rechnungsschuldner ist der im Vertrag benannte Kunde. Der Kunde erhält eine ordnungsgemäße, nachvollziehbare Rechnung.

8.3 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreis) ist, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem in Ziffer 10.2 vereinbarten Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung des Anschlusswertes in einem laufenden Abrechnungszeitraum für den geänderten Teil des Anschlusswertes.

8.4 Zahlungen des Kunden werden auf die seit längstem fällige Forderung verrechnet. Zahlungsverweigerungen sind nur zulässig, wenn die Rechnung offensichtliche Fehler aufweist. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von HAMBURG ENERGIE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt bzw. durch einen Beauftragten von HAMBURG ENERGIE eingeholt. Liegt ein SEPA Lastschriftmandat vor, bucht HAMBURG ENERGIE die Beträge in Höhe der Forderungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin ab.

8.5 Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der Kunde leistet eine von HAMBURG ENERGIE bei Vertragsbeginn festgelegte bzw. nach Vorliegen einer Jahresabrechnung unter Maßgabe des in der Abrechnung

berücksichtigten Verbrauchs abänderbare Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des für das Betriebsjahr zu erwartenden Gesamtbetrages für die Wärmelieferung. HAMBURG ENERGIE sowie auch der Kunde sind zu einer angemessenen Anpassung der Abschlagshöhe berechtigt. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn erhält der Kunde ein Begrüßungsschreiben mit u.a. Angaben zum Beginn und zur Höhe der zu leistenden Abschlagzahlungen.

- 8.6 Die Abschlagszahlungen sind jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig und kostenfrei zahlbar. Der Kunde stellt in Aussicht, für die jeweiligen Abschlagzahlungen und Jahresabrechnungssalden ein SEPA-Mandat auszustellen.
- 8.7 Der Kunde wird HAMBURG ENERGIE bis zur endgültigen Abrechnung und Bezahlung etwaiger Restverpflichtungen aus der Wärmelieferung über seinen jeweiligen Aufenthaltsort unterrichtet halten.
- 8.8 HAMBURG ENERGIE ist nach vorheriger Zustimmung des Kunden berechtigt, sich zur Abrechnung der Lieferung von Wärme für Raumheizung und Brauchwasser eines Dritten zu bedienen.

9. Messeinrichtungen und Verbrauchserfassung

- 9.1 HAMBURG ENERGIE erfasst mittels Wärmemengenzähler in der Hausstation die insgesamt an der Liefergrenze abgenommene Wärmemenge. Das eingesetzte Messverfahren zum Zwecke der Verbrauchsmessung entspricht den Anforderungen der AVBFernwärmeV.
- 9.2 Das eingesetzte Messverfahren muss auch zum Zwecke der Betriebskostenabrechnung geeignet sein.
- 9.3 Die Messeinrichtungen sind Eigentum von HAMBURG ENERGIE oder ihrer Erfüllungsgehilfen und werden von ihnen instand gehalten. Die Messeinrichtungen entsprechen den geltenden Regeln der Technik. Größe, Anzahl, Art, Anordnung und Austausch der Messeinrichtungen bestimmt HAMBURG ENERGIE oder ihre Erfüllungsgehilfen (Siehe dazu auch WLAV Anlage 3, TAB, Teil A Ziffer 6).
- 9.4 Die Wärmemengenzähler werden von Beauftragten der HAMBURG ENERGIE in angemessenen Zeiträumen abgelesen.
- 9.5 Der Kunde wird jede Beschädigung der Messgeräte vermeiden. Etwa auftretende Schäden, Störungen oder Verlust sind HAMBURG ENERGIE unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde haftet für Schäden, welche nicht auf den gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- 9.6 Haupt- und Sicherungsstempel (Marken und/oder Bleiplomben) der Messgeräte dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 9.7 Der Kunde ist berechtigt, zur Kontrolle eine zweite Messeinrichtung gleicher Art und mit gleichem Messbereich auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.
- 9.8 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung einer Messeinrichtung von HAMBURG ENERGIE bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle verlangen. Die Prüfkosten trägt HAMBURG ENERGIE, es sei denn, die Nachprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Messeinrichtung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet. In diesem Fall hat der Kunde die entstandenen Kosten zu tragen (§ 19 Abs. 2 AVB FernwärmeV).
- 9.9 Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichung, so wird der Verbrauch der letzten, noch nicht abgerechneten Abrechnungsperiode von HAMBURG ENERGIE

geschätzt. Der Kunde hat die Möglichkeit innerhalb von 21 Tagen nach Vorliegen der Schätzwerte begründeten Einspruch einzulegen. Einigen sich Kunde und HAMBURG ENERGIE nicht über die Höhe des geschätzten Verbrauches, kann der Kunde beim Präsidenten der am Erfüllungsort zuständigen IHK die Benennung eines Sachverständigen beantragen, dessen nach seinem Ermessen erfolgende Schätzung für beide Seiten verbindlich ist. Erweist sich der Einspruch des Kunden als berechtigt, sind die Kosten für den Sachverständigen von HAMBURG ENERGIE zu tragen, anderenfalls vom Kunden.

- 9.10 Bei gesetzlich vorgeschriebenen Änderungen des Mess- und Verteilungsverfahrens, Einbau von zusätzlichen oder den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messgeräten ist HAMBURG ENERGIE berechtigt, die entstehenden Kosten auf den Kunden umzulegen und den Verrechnungspreis nach § 315 ff. BGB neu festzusetzen, bzw. einzuführen.

10. Weiterleitung der Wärme an Mieter und andere Dritte

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber HAMBURG ENERGIE aus unerlaubter Handlung keine weiteren Schadenersatzansprüche erheben zu können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVB FernwärmeV vorgesehen sind.
- 10.2 Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung von HAMBURG ENERGIE berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

11. Laufzeit des Vertrages und Kündigung

- 11.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der letzten Unterschrift in Kraft.
- 11.2 Der Beginn der Vertragslaufzeit ist der Beginn der Wärmelieferung am **DATUM**.
- 11.3 Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre. Sie gilt vorbehaltlich einer einvernehmlichen Änderung oder einvernehmlichen Aufhebung und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls der Vertrag nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

12. Änderung der Eigentumsverhältnisse

- 12.1 Veräußert der Kunde (und gleichzeitig Eigentümer des zu versorgenden Objekts) das Objekt während der Vertragslaufzeit, ist der Eigentümer gemäß § 32 Absatz 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen; entsprechendes gilt, wenn der Eigentümer Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- 12.2 Der Kunde wird erst dann aus dem Vertrag freigestellt, wenn der Erwerber den Eintritt in den Vertrag erklärt hat.
- 12.3 Der Kunde wird HAMBURG ENERGIE unverzüglich von einem bevorstehenden Eigentümer- und Mieter- bzw. Pächterwechsel unterrichten und mitteilen, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel eintreten wird.

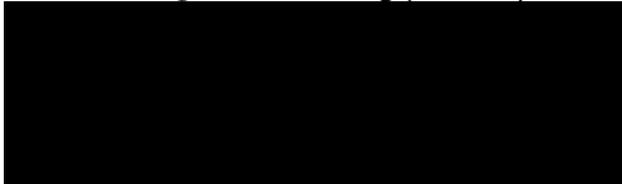
13. Haftung

- 13.1 HAMBURG ENERGIE haftet bei Versorgungsstörungen gemäß §6 AVBFernwärmeV.
- 13.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften HAMBURG ENERGIE und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten

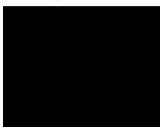
Sach- und Vermögensschäden haften HAMBURG ENERGIE und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen kann.

14. Datenschutz

- 14.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:



- 14.2 Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter in 14.1 genannter Adresse zur Verfügung.
- 14.3 HAMBURG ENERGIE verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet HAMBURG ENERGIE Informationen über das Zahlungsverhalten des Kunden (Bonitätsauskunft).
- 14.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 14.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: HAMBURG ENERGIE sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten. Diese werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.
- 14.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes berechtigtes Interesse von HAMBURG ENERGIE an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 14.6 Der Kunde hat gegenüber HAMBURG ENERGIE Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 14.7 Gelegentliche Werbemaßnahmen, postalisch oder per E-Mail versandt, beruhen auf einem berechtigten Interesse von HAMBURG ENERGIE. Als Kunde möchten wir Sie auf einem aktuellen Stand halten und Sie in diesem Sinne informieren, insbesondere auch über andere Produkte unseres Dienstleistungsumfangs. Sie haben jederzeit das Recht, diesen Werbemaßnahmen zu widersprechen.



14.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmung verstößt.

15. Nachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, sie auch jedem weiteren Rechtsnachfolger aufzuerlegen. HAMBURG ENERGIE ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, ohne dass es der vorherigen Zustimmung des Kunden bedarf. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrages als Ganzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist nur berechtigt, seine Zustimmung aus wichtigen Grund zu verweigern.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1 Bestandteile dieses Vertrages sind:

WLAV Anlage 1	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme (AVBFernwärmeV)
WLAV Anlage 2	Erklärung zum Primärenergiefaktor
WLAV Anlage 3	Technische Anschlussbedingungen (TAB) inkl. der anhängenden TAB Formblätter
WLAV Anlage 4	Preisblatt

16.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Haben sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss wesentlich verändert, so sind die Vertragsparteien nach Maßgabe des § 313 BGB zur Anpassung des Vertrages berechtigt.

16.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

16.4 Erfüllungsort des Vertrages und Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den

Hamburg, den

.....
Kunde

.....
HAMBURG ENERGIE

Muster

